

SATZUNG

des

„SEE- UND KÜSTENSCHIFFSMAKLER – VERBAND RHEIN - RUHR e.V.“
Duisburg – Ruhrort

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schiffsmakler - Verband Rhein – Ruhr e. V.“ und hat seinen Sitz in Duisburg – Ruhrort.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, die sich als Schiffsmakler oder Befrachtungsmakler im Rhein – Ruhr – Seeverkehr betätigen. Er hat seine Mitglieder zu beraten und Ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und die Verfolgung privatwirtschaftlicher Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können Unternehmen erwerben, die sich im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung betätigen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins zu stellen. Über den Antrag entscheiden die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit; lehnen sie die Aufnahme ab, ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Ersuchen des Vorstandes den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft gegeben sind.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endigt
 - a) durch Austritt
 - b) durch den Beschluß der einfachen Mehrheit der Mitglieder, daß die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr bestehen
 - c) durch Ausschluß
2. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
3. Die 2/3 – Mehrheit der Mitglieder kann den Ausschluß eines Mitgliedes Beschließen, wenn dieses
 - a) sich weigert, seine satzungsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen oder durch sein Verhalten die gemeinsamen Interessen des Vereines schädigt
 - b) fälligen Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet
 - c) seine Zahlungen einstellt oder wenn über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist
1. Ist ein Ausschluß nach Abs. 3a) und b) beabsichtigt, so hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu geben. Erst nach Ablauf dieser Frist kann von der Mitgliederversammlung über den Ausschluß abgestimmt werden. Der Vorstand hat eine vorliegende Rechtfertigung in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluß, ist die Ausschlußerklärung mit schriftlicher Begründung dem Mitglied durch den Vorstand mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme aller Einrichtungen des Vereins, zur Teilnahme an den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen sowie zur Bekleidung von Ämtern in den Organen des Vereins durch Personen, die den Mitgliedsfirmen als Inhaber, unbeschränkt persönlich haftende und geschäftsführende Teilhaber oder bei juristischen Personen als leitende Angestellte angehören.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Ziele zu unterstützen, an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten, die Satzungsbestimmungen zu befolgen und den Beschlüssen Folge zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 sein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2) seinem Stellvertreter
 - 3) dem Schriftführer
 - 4) dem Finanzverwalter

Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von unbestimmter Dauer gewählt, jedoch steht es dem Mitgliedern zu, nach zwei Jahren den Vorstand abzulösen und eine Neuwahl vorzunehmen; sie verbleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer ist die gleiche, wie die des Vorstandes.

3. Zur rechtlichen Vertretung des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter legitimiert, beide sind allein vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so soll eine unverzügliche einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen. Bei Ausscheiden des Schriftführers oder des Finanzverwalters kann der Vorstand mit seinen restlichen drei Mitgliedern die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fortführen und bis dahin von einer Ersatzwahl absehen.

§ 7 Tätigkeit des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entstehende Unkosten sind ihnen zu ersetzen.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen und die Belange und Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu befolgen.
3. Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein; er muß dies tun, wenn zwei Vorstandsmitglieder den Zusammentritt des Vorstandes verlangen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Schriftführer hat über alle wesentlichen Vorstandsbeschlüsse Protokoll zu führen, und es gemeinsam mit dem Vorsitzenden unterzeichnen.
5. Ist der Vorsitzende zeitweilig verhindert, werden Vorstandssitzungen von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie ist berechtigt, Beschlüsse des Vorstandes zu ändern oder aufzuheben. Sie beschließt über alle ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
 - a) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Festsetzung von Beiträgen und Eintrittsgeldern
 - d) Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen innerhalb der ersten vier Monate nach Beendigung jeden Geschäftsjahres stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden,
 - a) wenn es die Belange des Vereins erfordern
 - b) wenn eine Ersatzwahl nach § 6 Abs. 4 der Satzung vorzunehmen ist
 - c) wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, aus dem Kreise der Mitglieder Arbeitsausschüsse zu wählen und einzusetzen, die den Vorstand in Sonderfragen beraten und unterstützen.

§ 9

Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes – im Behinderungsfalle durch seinen Stellvertreter – einberufen. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen soll gewahrt werden.
2. Die Einladung an die Mitglieder ergeht durch Versendung eines einfachen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht sind.
4. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können nur dann von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung dies verlangt.
5. Mitgliederversammlungen leitet der Vorsitzende des Vorstandes, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter. Für Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse ist zu sorgen, das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Protokollabschriften sind an alle Vereinsmitglieder zu übersenden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheitsentscheidungen, jedoch ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Sofern eine Stimmzettelentscheidung nicht verlangt wird, erfolgt die Abstimmung durch Handheben.
8. Jedes Mitglied (§ 2 Abs. 1) hat eine Stimme. Die Abgabe der Stimme soll grundsätzlich durch Personen erfolgen, die die Bedingungen des § 4 Abs. 1 der Satzung erfüllen, jedoch ist es den Mitgliedern gestattet, ihr Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder einen Angestellten mit schriftlicher Sondervollmacht der Geschäftsführung ihrer Firma, dessen Legitimation auf Verlangen nachzuweisen ist, ausüben zu lassen.
9. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Auf Antrag des Vorstandes kann die Versammlung solche Mitglieder von dem Stimmrecht in der stattfindenden Versammlung ausschließen, deren Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung nicht eingegangen ist.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und ein Eintrittsgeld zu entrichten. Beiträge, die länger als ein Monat fällig sind, sind mit 5% p.a. zu verzinsen. In Zahlungsrückstand geratende Mitglieder können nach § 9 Abs. 10 der Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden.
3. Für Kassen- und Rechnungsführung erteilt nur die Mitgliederversammlung Entlastung.
4. Die Prüfung der Rechnungsunterlagen obliegt zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern, von denen nur einer Mitglied des Vereins im Sinne des § 4 Abs. 1 der Satzung zu sein braucht. Der Mitgliederversammlung ist der Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung, für den nach § 9 Abs. 6 eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung, in welcher Weise ein nach Erledigung oder Sicherstellung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen verwendet werden soll.

§ 12 Sonstige Vorschriften

Soweit diese Satzung keine abweichende Bestimmungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.